



REGLEMENT WERBUNG / SPONSOREN

gültig ab: 01.01.2001
Register-Nr.: 07.07.02

Präambel:

Das vorliegende Reglement legt fest, unter welchen Voraussetzungen der SFV, ihm angeschlossene Vereine und Einzelfechter Werbung für Dritte betreiben dürfen.

Grundlage bilden die Werbevorschriften FIE, Stand November 1997, die in Absprache mit dem IOC entstanden sind und den Regeln des Amateursports folgen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass keine Werbung für alkoholische Getränke, Tabakprodukte inkl. Cannabis und sonstige Produkte, die nicht mit dem Geist des Sports zu vereinbaren sind, zulässig ist.

1. Anwendungsbereich (siehe speziell Abschnitt I und II "Code de la Publicité de l'Esgriméur", FIE, November 1997)

Die Vorschriften dieses Reglements gelten, den Regeln des IOC folgend, für alle Teilnehmer an offiziellen, für die Weltrangliste zählenden Fechtveranstaltungen unabhängig vom Veranstalter - seien es die FIE, der nationale Verband, Regionalverbände, Gruppierungen oder Vereine.

Jedes fechtende Mitglied des SFV, jeder dem SFV angeschlossene Verein, Verband oder Gruppierung unterwirft sich im Falle eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Sponsoren folgenden Prioritäten: FIE - nationaler Verband - Regionalverband - Verein - Gruppierung/Mannschaft - Einzelfechter.

Bei Olympischen Spielen haben die Werbe- und Sponsoring-Regelungen des Nationalen Olympischen Komitees Vorrang vor allen oben genannten Gruppen.

Einzelfechter können individuelle Sponsoringverträge nur dann abschliessen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung ihres Vereins und des SFV vorliegt. Ist ein solcher individueller Sponsoringvertrag für ein Mitglied des Nationalkaders abgeschlossen worden und mit einer Geldleistung von mehr als Fr. 5'000.00 verbunden, so beteiligt der Einzelfechter seinen Verein und den SFV mit einem Kompensationsanteil von je 10% des erhaltenen Bruttobetrag (ohne MWST).

Verein und SFV verpflichten sich, solche Kompensationsanteile innerhalb des jeweiligen Sportbetriebs für die Nachwuchsförderung einzusetzen.

Sachzuwendungen, sowie Zuwendungen von Stiftungen oder privaten Quellen/Vereinigungen, die nicht mit Werbeaufträgen verbunden sind, sind hiervon nicht betroffen.

Ein Verein ist solange berechtigt, seine eigenen Sponsoren zu finden und deren Werbewünsche innerhalb des Vereinssports zu erfüllen, bis einer oder mehrere seiner Fechter ins Nationalkader aufrücken. Ab diesem Zeitpunkt gelten für diese Fechter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Jeder Regionalverband, Verein, Gruppierung, Mannschaft, Einzelfechter unterwirft sich allen werbemässigen Vorschriften, die der SFV erlässt.

2. Werbeflächen auf der Sportkleidung von Kaderfechtern

2.1. Fechtanzug

Für alle vom SFV offiziell beschickten Turniere gilt obligatorisch

- 2.1.1 - der Name des Fechters ist auf dem Rücken der Fechtjacke anzubringen. Buchstabengrösse: 8-10 cm, Farbe: marineblau
- auf dem Oberschenkel der Fecht hose (Seite des nicht bewaffneten Arms) ist das Nationalitätenzeichen des SFV anzubringen.
- 2.1.2 - Werbelogos von Sponsoren dürfen nicht grösser als 50 cm² sein. Sie können angebracht werden
 - auf dem nicht bewaffneten Oberarm der Jacke
 - seitlich auf dem rechten oder linken Oberschenkel der Hose (Seite des nicht bewaffneten Arms)
 - auf den Strümpfen
- auf dem Fechtanzug sind insgesamt vier (4) Logos zulässig, total nicht mehr als 200 cm², die nicht identisch zu sein brauchen.
- beim Säbel ist kein Logo auf dem Arm gestattet.

- 2.1.3 Die Werbeflächen werden zwischen den Sponsoren des SFV und denen eines Vereins bzw. Einzel-
fechters wie folgt aufgeteilt:
- 2 Logos SFV
 - 1 Logo Verein
 - 1 Logo Einzelfechter
- Verein und Einzelfechter müssen die Logo-Vergabe vor Abschluss mit dem SFV abstimmen, und es muss dessen schriftliche Zustimmung vorliegen.
- 2.1.4 Ist bis zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) keine Absprache wegen Werbeflächen-Nutzung zwischen einem Verein oder Einzelfechter und dem SFV erfolgt, so kann der SFV alle vier Werbeflächen für einen Verbandssponsor beanspruchen, auch wenn dieser erst während des neuen Kalenderjahres in Erscheinung tritt.
- 2.1.5 Ist bis zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) kein Verbandssponsor mit Werbeflächen-Wünschen aufgetreten, können Verein und/oder Einzelfechter sämtliche Werbeflächen übernehmen.
Zwischen dem Verein und seinem Einzelfechter hat hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu erfolgen.
Im Zweifel hat der Verein mit seinem Sponsor Vorrang vor einem Einzelfechter und seinem Sponsor.

2.2. Offizieller Trainingsanzug und Trainingsbekleidung

- 2.2.1 Der SFV bestimmt Art, Farbe und Zutaten der Trainingsbekleidung, mit der seine Delegation bei Weltmeisterschaften und Europameisterschaften auftritt. Sponsoreninteressen und -logos des SFV haben immer Vorrang vor Sponsoren von Vereinen, Gruppierungen oder Einzelfechtern. Fechter, die für den SFV an Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften teilnehmen, müssen die vom SFV genehmigte Trainingsbekleidung tragen. Bei anderen Turnieren können eigene, vereins- oder sponsorenbezogene Trainingsanzüge getragen werden.
- 2.2.2 Werbung kann auf dem Rücken zwischen den Schultern angebracht werden
- entweder als Schriftzeile, die maximal 10 cm hoch ist
 - oder als Logo, das nicht mehr als 15x15 cm misst
- 2.2.3 Auf der rechten Vorderseite des Trainingsanzugs kann ein Logo von maximal 50 cm² angebracht werden
- 2.2.4 Zusätzlich kann ein Einzelfechter ein Logo eines eigenen Sponsors anbringen, wobei dieses in Form und Grösse demjenigen auf dem Fechtanzug entsprechen muss.
- 2.2.5 Olympische Spiele unterliegen speziellen Regeln (siehe Pkt. 1+5).

2.3. Masken und Fechtsäcke

- 2.3.1 - Auf den Masken kann nur dann ein Aufkleber angebracht werden, wenn ein Turnierveranstalter dies fordert und schriftlich in der den Teilnehmern zugesandten Turnierausschreibung festhält. Ein solcher Aufkleber, der eine Startnummer und Werbung zeigen kann, misst 10x15 cm, die Nummer 8x8 cm. Eine Werbeaufschrift ist unter der Nummer anzubringen und darf höchstens 35 mm hoch sein.
- Fordert der Veranstalter keinen Aufkleber, so bleibt die Maske frei.
 - Diese Bestimmung gilt nur für Masken bei Florett und Degen. Auf der Säbelmaske darf kein Aufkleber angebracht werden.
- 2.3.2 Fechtsäcke können nach Belieben und ohne Einschränkung vom SFV, dem Verein und dem Einzelfechter mit Werbeaufschriften oder Logos versehen werden. Es gibt keinerlei Einschränkungen, auch nicht für Delegationen zu Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften, es sei denn, der SFV hat zusammen mit einem Sponsor spezielle Fechtsäcke entwickelt und erworben. Olympische Spiele unterliegen speziellen Regeln (siehe Pkt. 1+5).

3. Werbung anderer Art mit Kaderfechtern

Wird ohne Zutun des SFV ein Sponsor für einen Einzelfechter, für eine Gruppierung von Fechtern, eine Mannschaft oder für einen speziellen Anlass gefunden, müssen die Werbewünsche vor Abschluss mit dem SFV abgestimmt werden und dessen schriftliche Zustimmung vorliegen.

4. Werbung bei Veranstaltungen

Werbung in Fechtsälen, Mitgliedszeitschriften und bei Turnieren ist grundsätzliche Sache des Veranstalters. Hat der SFV einen Sponsor, der sich für Auftritte bei solchen Gelegenheiten interessiert, muss zwischen SFV und Veranstalter eine Regelung herbeigeführt werden.

Dies gilt insbesondere für Sponsoren-Auftritte bei Schweizer Meisterschaften und bei Weltcupturnieren in der Schweiz.

5. Werbung bei Olympischen Spielen

Sämtliche Werbemassnahmen für Auftritt, Bekleidung und Material von Schweizer Delegationen zu Olympischen Spielen werden vom SOV/AOS und der FIE in Zusammenarbeit mit dem IOC festgelegt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten verpflichten sich die Parteien als erstes, die Empfehlungen der Ombudsstelle des SFV anzuhören. Sollten sie diesen Empfehlungen nicht Folge leisten wollen, so muss der Rechtsweg beschritten werden.

7. Dauer

Dieses Reglement tritt am 1.1.2001 in Kraft. Seine Dauer ist unbestimmt.

Für den Fall, dass die FIE neue Werbevorschriften erlässt oder die bestehenden ändert, so finden diese Änderungen automatisch Anwendung, und das vorliegende Reglement wird sinngemäss zu interpretieren, zu ändern oder zu ergänzen sein.